

## **Entsprechenserklärung der Wüstenrot & Württembergische AG**

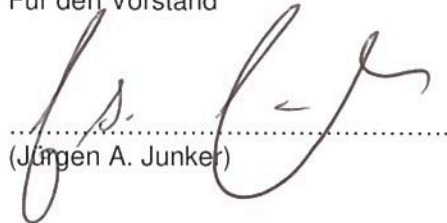
**zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG  
Stand: 11. Dezember 2017**

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 24. März 2017 wurde und wird den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im Zeitraum bis zum 24. April 2017 in der Fassung vom 5. Mai 2015 bzw. im Zeitraum ab dem 24. April 2017 in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Nach Ziff. 3.8 Abs. 3 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden. Hiervon weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.
- Nach Ziff. 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. Aufgrund der Vorgaben von § 25 d Abs. 11 KWG hat die Wüstenrot & Württembergische AG nicht umfassend den Empfehlungen in Ziff. 5.3.3 entsprochen. § 25 d Abs. 11 KWG schreibt vor, dass der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Wüstenrot & Württembergische AG weitere Aufgaben übernehmen muss, die nicht nur von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden sollten. Daher ist der Nominierungsausschuss auch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss bestimmt werden.
- Nach Ziff. 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, darunter auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Hiervon weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab. Die Anwerbung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die fachliche Eignung sowie an die Höchstzahl der Mandate, erfüllen, ist mit hohen Hürden verbunden. Die erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen liegen u.a. darin begründet, dass die Wüstenrot & Württembergische AG aufgrund ihrer Stellung im W&W-Finanzkonglomerat sowohl unter die Banken-, als auch unter die Versicherungsaufsicht fällt. Daher hat der Aufsichtsrat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

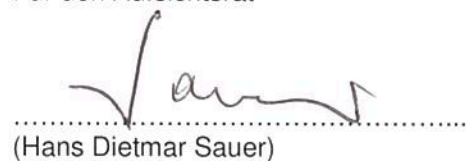
- Durch die seit dem 24. April 2017 geltende Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist Ziff. 7.1.2 Satz 2 geändert worden. Nach der seit dem 24. April 2017 geltenden Fassung soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss unterjährige Finanzinformationen vor der Veröffentlichung erörtern. In Übereinstimmung damit sind Sitzungen des Aufsichtsrat oder des Prüfungsausschusses zur Erörterung des Jahresabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts im Sitzungsturnus fest verankert. Darüber hinaus besteht zwischen dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden, und dem Vorstand ein laufender Informationsaustausch zu allen für den W&W-Konzern wesentlichen Themen sowie zur Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. Der Vorstand informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich. Aufgrund dessen hält die Wüstenrot & Württembergische AG eine zusätzliche gesonderte Erörterung weiterer Finanzinformationen, insbesondere der Quartalsmitteilungen, zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss nicht für erforderlich. Daher entspricht die Wüstenrot & Württembergische AG der Empfehlung in Ziff. 7.1.2 Satz 2 in der seit dem 24. April 2017 geltenden Fassung nicht und wird dieser nicht entsprechen.

Für den Vorstand



.....  
(Jürgen A. Junker)

Für den Aufsichtsrat



.....  
(Hans Dietmar Sauer)